

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2014

Sehr geehrte Mandanten,

pünktlich zum Start ins Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung das Verfahren zur vorausgefüllten Steuererklärung freigegeben, womit die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten von Steuerzahlern elektronisch abgerufen werden können. Zunächst ist dies allerdings nur für die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen, Name, Adresse sowie weitere Grundinformationen möglich. Der Datenumfang soll jedoch stufenweise erweitert werden, sodass künftig auch die Daten zu Spendenbescheinigungen oder über einbehaltene Abgeltungsteuer abgerufen werden können.

Aufgrund von Datenschutz und Steuergeheimnis wird sichergestellt, dass nur der Steuerzahlern und eine von ihm bevollmächtigte Person die Daten einsehen und abrufen können. Hierzu hat der Fiskus Sicherheitsstufen entwickelt, die bei der Elster-Registrierung wirken. Sofern die abgerufenen Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung verwendet werden, kann dies in unveränderter Form oder erst nach Änderung oder Löschung einzelner Daten erfolgen.

Dabei trägt der Steuerzahler wie derzeit auch schon die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm abgegebenen Angaben. In der ersten Ausbaustufe können Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine die Daten ihrer Mandanten nach deren Bevollmächtigung über eine Vollmachts-Datenbanken nutzen, wenn sie eine Freischaltung zum Datenabruf bekommen. Das geschieht auf Grundlage des amtlichen Musters.

Bleibt zu hoffen, dass sich die vorausgefüllte Steuererklärung im Alltag wirklich als Erleichterung erweisen wird.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

"Steuerdaten-CD"

Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Steuerbescheid

Einspruch per E-Mail möglich

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- "Steuerdaten-CD": Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand
- Steuerbescheid: Einspruch per E-Mail möglich
- Menschliches Versagen ist bei Bescheiden nicht ausgeschlossen
- Vorsicht vor einer telefonischen Auskunft unzuständiger Mitarbeiter
- Kirchensteuer: Verfahren wird automatisiert
- Erlass der Grundsteuer für Vermieter: Bis 31.3. handeln
- Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Kinder
- Erben steht Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zu

3 Freiberufler

- Tierärztliche Zweitpraxis: Nicht bei erheblichen Beitragsrückständen beim berufsständischen Versorgungswerk
- Krankengymnast kann nebeneinander gewerblich und freiberuflich tätig sein
- Dauernder Beschäftigungsbedarf steht Einsatz von Leiharbeitnehmern entgegen
- "Tipfehler-Domain" www.wetteronlin.de muss (nicht) gelöscht werden
- Wer Dateien speichert, darf sie auch wieder löschen
- MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen: Konsultation läuft länger
- Diätverpflegung ist keine außergewöhnliche Belastung
- Ingenieur kann auch in anderem Fachbereich freiberuflich tätig sein
- Übersetzungsbüro gewerblich durch Fremdübersetzungen

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2014.

„Steuerdaten-CD“: Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Um die Frage, ob die Daten einer angekauften „Steuerdaten-CD“ in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwendet werden dürfen, geht es in einer Verfassungsbeschwerde, die vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz verhandelt wird.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Koblenz und Beschlüsse des Landgerichts Koblenz über die Beschwerden hiergegen in Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung. Er macht im Wesentlichen geltend, die Beschlüsse verstießen gegen das Rechtsstaatsprinzip, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, da der für die Ermittlungsmaßnahmen erforderliche Anfangsverdacht nicht auf das „dem Land Rheinland-Pfalz im Jahre 2012 angebotene Datenpaket“ einer schweizerischen Bank gründen dürfe. Der Finanzminister des

Landes hat im April 2013 bestätigt, dass Rheinland-Pfalz eine sogenannte Steuerdaten-CD angekauft hat. Dabei handelt es sich seinen Angaben zufolge um rund 40.000 Datensätze, die nach intensiven Vorermittlungen zum Preis von vier Millionen Euro von den rheinland-pfälzischen Behörden erworben wurden.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, PM vom 06.01.2014, VGH B 26/13

Steuerbescheid: Einspruch per E-Mail möglich

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht vielmehr aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut des § 357 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wiedergibt (hier: „schriftlich“). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit zwei frühere Entscheidungen vom 12.10.2012 (III B 66/12) und vom 12.12.2012 (I B 127/12) bestätigt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, die hinsichtlich der Form der Einspruchseinlegung den Wortlaut des § 357 Absatz 1 Satz 1 AO in der für die Streitjahre geltenden Fassung wiederholten. Der Kläger legte erst einige Monate nach Bekanntgabe der Bescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt wegen der Verletzung der Einspruchsfrist von einem Monat als unzulässig verwarf. Der Kläger machte geltend, die Rechtsbehelfsbelehrungen seien unvollständig gewesen, sodass die Jahresfrist zum Tragen komme. Das Finanzgericht gab ihm Recht. Den Rechtsbehelfsbelehrungen hätte der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er sieht die Rechtsbehelfsbelehrungen als vollständig an. Nach § 356 Absatz 1 AO beginne die Frist für die Einlegung eines Einspruchs zwar nur, wenn der Beteiligte über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist in der für den Verwaltungsakt verwendeten Form (schriftlich oder elektronisch) belehrt worden ist. Über die Form des Einspruchs selbst sei hiernach nicht (zwingend) zu belehren. Allerdings müsse eine Rechtsbehelfsbelehrung auch Angaben, die nicht zwingend vorgeschrieben seien, richtig, vollständig und unmissver-



ständig darstellen. Das sei jedoch der Fall, wenn der Wortlaut der insoweit maßgeblichen Vorschrift, nämlich § 357 Absatz 1 AO, wiedergegeben werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2013, X R 2/12

Menschliches Versagen ist bei Bescheiden nicht ausgeschlossen

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass es für den Nachweis, dass einem Bescheid die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, nicht ausreicht, dass das von der Behörde eingeschaltete Druckzentrum die entsprechenden DIN-Normen erfüllt und/oder über Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. eine entsprechende Auditierung verfügt (Az.: 4 K 2591/12).

Sachverhalt: Die Familienkasse eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers (= Beklagte) lehnte es mit Bescheid vom 11. Mai 2011 ab, der Klägerin ab März 2011 weiterhin Kindergeld für ihren Sohn zu gewähren. Im Dezember 2011 stellte die Klägerin erneut einen Kindergeldantrag und legte die entsprechenden Unterlagen und Nachweise vor. Daraufhin bewilligte die Beklagte für die Zeit ab 1. Juni 2011 Kindergeld. Für die Zeit davor lehnte sie den Kindergeldantrag ab, mit der Begründung, dass die Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 11. Mai 2011 keinen Einspruch eingelegt habe, sodass dieser bestandskräftig geworden sei. Dagegen legte die Klägerin erfolglos Einspruch ein.

Im Klageverfahren machte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin geltend, der Ablehnungsbescheid vom 11. Mai 2011 habe nur aus einem zweiseitig bedruckten Blatt bestanden und habe keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Einspruchsfrist habe daher nicht einen Monat, sondern ein Jahr betragen, sodass die Klägerin rechtzeitig Einspruch eingelegt habe.

Die Beklagte hingegen berief sich auf die Regelungen über die „Prozessabläufe für AMS Sammelbriefe“ und dass danach ein Fehlerreport erfolgt wäre, wenn eine Seite – wie von der Klägerin behauptet – nicht ausgedruckt worden wäre. Ein solcher Fehlerreport liege nicht vor. Das Druckzentrum (DRZ) arbeite nach DIN-Normen und der Verlust eines einzelnen Blattes könne praktisch ausgeschlossen werden. Bei Stichprobenentnahmen zur Qualitätssicherung erfolge automatisch der vollständige Nachdruck des gesamten Dokuments. Auch der Verlust

eines einzelnen Blattes innerhalb der Kuvertiermaschine sei aus den vorgenannten Umständen ausgeschlossen. Der Druck- und Kuvertierprozess werde jährlich durch externe Wirtschaftsprüfer in operativer und datenschutzrechtlicher Relevanz auditiert. Ein im DRZ produziertes Dokument könne damit, wenn es den Empfänger auf dem Postweg erreicht habe, nach menschlichem Ermessen nur vollständig zugegangen sein.

Das FG Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Beklagte habe nicht nachweisen können, dass der fragliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen sei: 1. Auch mit Rücksicht auf die Unterlagen des Druckzentrums über die Programmabläufe, Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung usw. sei das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Versendung eines unvollständigen Schriftstücks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.

2. Menschliches wie technisches Versagen sei trotz der Einhaltung von DIN-Normen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. Auditierung denkbar, insbesondere deshalb, weil sich der Faktor „Mensch“ bei den manuellen Entnahmen von Schriftstücken zum Zwecke der Qualitätssicherung auf die Fehleranfälligkeit des Prozesses auswirken könne.

Vorsicht vor einer telefonischen Auskunft unzuständiger Mitarbeiter

Steuerzahler sollten sich auf telefonische Auskünfte eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht verlassen, wollen sie bei der anschließenden Steuer-Veranlagung keine Überraschung erleben. Dies insbesondere dann, wenn es sich nicht um eine „verbindliche Auskunft“ handelt (die allerdings kostenpflichtig ist) oder nicht der zuständige Sachgebietsleiter oder Vorsteher des Finanzamts am anderen Ende der Leitung war.

In einem vom BFH entschiedenen Fall ging es um eine unzutreffende Auskunft bei der Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Wertminderung des Pkw des Steuerzahlers nach einem Unfall auf einem Arbeitsweg steuerlich berücksichtigt werden konnte.

BFH, VIII R 33/09 vom 21.08.2012

Kirchensteuer: Verfahren wird automatisiert

Die Kirchensteuererhebung wird für den Bereich der Kapitalerträge modernisiert und vereinfacht. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit. Für das Jahr 2014 müssten die Angehörigen der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften zwar noch das gesetzlich vorgeschriebene Antragsverfahren nutzen, um den Kirchensteuerabzug bereits bei der Abgeltungsteuer zu veranlassen. Zum Stichtag 01.01.2015 werde aber ein automatisiertes Verfahren zum Abzug von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge eingerichtet. Die dafür erforderlichen Vorarbeiten begannen schon Anfang 2014.

Das automatisierte Verfahren setzt nach Angaben des BZSt auf die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen der kirchensteuerrechtlichen Behandlung von Kapitalerträgen auf. Die Kirchensteuer für diese Einkunftsart werde wie bisher als Zuschlag zur Abgeltungsteuer erhoben. Ziel der Neuregelung sei, auch die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer weitestgehend an der Quelle zu erheben.

Bereits seit 2009 würden Kapitalerträge grundsätzlich mit 25 Prozent und abgeltend besteuert, erläutert das BZSt. Dabei nähmen die Zahlstellen und Schuldner der Kapitalerträge (beispielsweise Banken) den Steuerabzug automatisch ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen „an der Quelle“ vor. Sie führten die Steuern ihrerseits an die Finanzverwaltung ab. Mit diesem Steuerabzug sei die Einkommensteuer abgegolten, das heißt der Steuerpflichtige müsse die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Diese Verfahrenserleichterung für die Steuerpflichtigen werde nunmehr auch für die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge genutzt. Ab dem 01.01.2015 sei es demnach nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolge künftig automatisch. Das bedeute, dass die Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nichts weiter veranlassen müssten, um ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen, zum Beispiel Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (Abzugsverpflichtete), fragen laut BZSt zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer

auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim BZSt die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherten oder Anteilseigner ab. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, könnten potentiell Schuldner von Kapitalertragsteuer sein und damit auch potentiell Schuldner von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer.

Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen werde dann die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sei die Person, für die der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, werde das Amt dem Anfragenden einen neutralen „Nullwert“ zurück melden. Dabei handele es sich um eine inhaltsleere Information, die nicht in die eine oder andere Richtung deutbar sei.

Hintergrund: Zurzeit muss der Bürger entweder der abzugsverpflichteten Stelle seine Religionszugehörigkeit mitteilen oder die Kirchensteuer vom Finanzamt/Kirchensteueramt festsetzen lassen. Das neue Verfahren solle es den Bürgern erleichtern, ihren kirchensteuerlichen Pflichten nachzukommen, so das BZSt. Außerdem werde die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer nunmehr zielgerichtet dem Steuergläubiger (zum Beispiel Bistum oder Landeskirche) zugeordnet, der der Steuerpflichtige angehört. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens als automatisiertes Abrufverfahren solle der Aufwand für Steuerpflichtige und für Abzugsverpflichtete möglichst gering gehalten werden.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 06.01.2014

Erlass der Grundsteuer für Vermieter: Bis 31.3. handeln

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Steuer, die direkt den Kommunen zufließt. Daher seien die Gemeinden beziehungsweise Kommunen auch für die Festsetzung sowie die Erhebung dieser Steuerart zuständig, betont die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz. Anträge auf Erlass der Grundsteuer könnten daher grundsätzlich auch nur von den Gemeinden bearbeitet werden.

Die Grundsteuer könne nur in solchen Fällen erlassen werden, in denen ein Vermieter ohne eigenes Verschulden erhebliche Mietausfälle habe und sich der Ertrag seiner Immobilie dadurch um mehr als 50 Prozent mindere. Die Nichtvermietbarkeit müsse gegenüber der Gemeinde/

Kommune nachgewiesen werden. Die Frist für Erlassanträge für das Jahr 2013 laufe am 31.03.2014 ab. In besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn das Gebäude durch Zerstörung oder Verfall dauerhaft nicht mehr nutzbar sei, müsse die Anzeige jedoch gegenüber dem Finanzamt, in dessen Zuständigkeit das Grundstück liegt, erfolgen. Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 10.02.2014

Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Kinder

Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt nicht deshalb, weil das Kind verheiratet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) für die ab 2012 geltende Rechtslage entschieden.

Nach langjähriger Rechtsprechung des BFH erlosch der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Eheschließung. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine typische Unterhaltssituation voraussetze, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten regelmäßig entfalle. Der Kindergeldanspruch blieb nach dieser Rechtsprechung nur erhalten, wenn, wie zum Beispiel bei einer Studentenehe, die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (sog. sogenannter Mangelfall).

Diese Rechtsprechung hat der BFH nun aufgegeben. Das ungeschriebene Erfordernis einer „typischen Unterhaltssituation“ hatte er bereits 2010 aufgegeben (Urteil vom 17.06.2010, III R 34/09). Seit einer Gesetzesänderung hänge der Kindergeldanspruch (mit Wirkung ab Januar 2012) zudem nicht mehr davon ab, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag (von zuletzt 8.004 Euro jährlich) nicht überschreiten. Seither, so der BFH, sei der sogenannten Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen. Der BFH hat insofern gegen die in der zentralen Dienstanweisung für die Familienkassen niedergelegte Verwaltungsauffassung entschieden. Das bedeute, dass, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes erfüllt sind, Eltern seit Januar 2012 das Kindergeld auch dann beanspruchen kön-

nen, wenn ihr Kind zum Beispiel mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.10.2013, III R 22/13

Erben steht Sonderausgabenabzug für nachgezahlte Kirchensteuer zu

Muss ein Erbe aufgrund eines ihm gegenüber ergangenen Einkommensteuerbescheides für den verstorbenen Erblasser Kirchensteuer nachzahlen, so kann er diesen Betrag steuerlich zu seinen Gunsten als Sonderausgaben geltend machen. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.

Geklagt hatte eine Erbin, deren Vater im Jahr 2009 verstorben war. Im Jahr 2007 hatte der Vater sein Steuerbüro veräußert. Nach seinem Tod einigten sich die Miterben mit dem Erwerber des Steuerbüros darauf, dass der verbleibende Restkaufpreis statt in drei gleichen Jahresraten sofort in einer Summe gezahlt wird. In dem gegenüber der Erbengemeinschaft ergangenen Einkommensteuerbescheid für den verstorbenen Vater erfasste das Finanzamt für 2007 wegen der Veräußerung des Steuerbüros einen entsprechenden Veräußerungsgewinn. Dies führte zu einer Kirchensteuernachforderung.

Das Hessische FG hat entschieden, dass die Tochter den wegen dieser Kirchensteuernachforderung gezahlten Betrag in ihrer eigenen Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen kann. Denn das Vermögen des Vaters sei im Zeitpunkt des Todes sofort Vermögen der Erben geworden, sodass die Kirchensteuer letztlich aus dem Vermögen der Erben gezahlt werde. Die Tochter sei als Erbin infolge der Zahlung aus ihrem Vermögen auch wirtschaftlich belastet. Zudem sei die steuerliche Berücksichtigung dieser Zahlung nach dem Prinzip der Besteuerung gemäß der individuellen Leistungsfähigkeit geboten. Die hier streitige Kirchensteuer sei schließlich auch nicht bereits mit dem Erbfall entstanden, sondern beruhe auf einer Vereinbarung zwischen den Erben und dem Erwerber des Steuerbüros im Jahr 2009 und damit auf einer eigenen Entscheidung der Erben.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 26.09.2013, 8 K 649/13, nicht rechtskräftig

Freiberufler

Tierärztliche Zweitpraxis: Nicht bei erheblichen Beitragsrückständen beim berufsständischen Versorgungswerk

Einem Tierarzt, der erhebliche Beitragsrückstände bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung hat, darf die Genehmigung zur Errichtung einer Zweitpraxis versagt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger ist niedergelassener Tierarzt. Seit August 2007 betreibt er neben seiner langjährigen Erstpraxis eine zweite Praxis, für die er die Zustimmung der beklagten Tierärztekammer beantragte. Die Beklagte lehnte die Zustimmung unter Hinweis auf die unzureichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers ab. Der Kläger habe beim Versorgungswerk Schulden in Höhe von mehr als 90.000 Euro und sei auch seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kammer- und Ausbildungsbeiträgen nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Die Vorinstanzen haben angenommen, dass der in der Berufsordnung der Beklagten geregelte Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung einer Zweitpraxis eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung im Landes-Heilberufsgesetz finde. Die Zustimmungserteilung setze voraus, dass der Tierarzt seinen Berufspflichten nachkomme. Dazu gehöre auch die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialabgaben einschließlich der Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung. Das sei beim Kläger nicht der Fall. Das BVerwG hat auch die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die bindende Auslegung und Anwendung des Landesrechts durch das Oberverwaltungsgericht stünden in Einklang mit Verfassungsrecht. Der Zustimmungsvorbehalt in der Berufsordnung und die darauf gestützte Versagungsentscheidung der Beklagten verletzen den Kläger nicht in seiner Berufsausübungsfreiheit.

Die Ermächtigung im Heilberufsgesetz genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil der Gesetzgeber mit der allgemeinen Umschreibung der (tier-)ärztlichen Berufspflichten mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Berufsordnung weitere Vorschriften über Berufspflichten, insbesondere über die Ausübung des Berufs in eigener Praxis enthalten kann, und mit der Vorgabe, dass die (tier-)ärztliche Berufsausübung grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden ist, die wesentlichen Regelungen selbst getroffen habe. Es

sei auch durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig, die Errichtung einer Zweitpraxis zu versagen, wenn Berufspflichten in erheblicher Weise verletzt werden. Zu diesen Berufspflichten gehöre auch die Beitragspflicht gegenüber der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Denn die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers sei ein wichtiger Gemeinwohlbelang. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.2013, BVerwG 3 C 1713

Krankengymnast kann nebeneinander gewerblich und freiberuflich tätig sein

Ein Krankengymnast kann nebeneinander sowohl gewerblich als auch freiberuflich tätig sein. Die Tätigkeiten sind dann steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung zum Beispiel nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden kann. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Die Klägerin betreibt seit 2001 eine eigene Praxis für Krankengymnastik. In den Streitjahren beschäftigte sie jeweils vier bis fünf festangestellte Mitarbeiter, die jeweils 20 bis 30 Wochenstunden tätig waren. Im Jahr 2007 kam es in der Praxis zu einer erheblichen Auftragszunahme. Diese war von der Klägerin mit ihren angestellten Mitarbeitern allein nicht zu bewältigen, sodass sie in den Streitjahren 2007 bis 2009 zusätzlich jeweils drei bis vier Honorarkräfte beschäftigte. Die Praxis verfügte in den Streitjahren über vier zugelassene Behandlungsräume, wovon ein Raum ausschließlich von der Klägerin genutzt wurde.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Einkünfte der Klägerin aus ihrer Praxis als gewerbliche Einkünfte. Nach dem Umfang der Fremdleistungen (Gesamtumsatz rund 300.000 Euro; Aufwand für Honorarkräfte 100.000 Euro; Personalkosten über 50.000 Euro) liege keine eigenverantwortliche Tätigkeit der Klägerin mehr vor. Da weit über die Hälfte der Leistungen nicht unmittelbar von der Klägerin erbracht würden, könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass sämtliche Leistungen den vom Bundesfinanzhof (BFH) geforderten „Stempel der Persönlichkeit“ der Klägerin trügen.

Die hiergegen erhobene Klage war nur zum Teil erfolgreich. Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankengymnasten liege nur vor, wenn er – hinausgehend über

Erstgespräch, gelegentliche Kontrollen und Abrechnungskontrolle – bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nehmen und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese und zwischenzeitliche Kontrollen durchführe. Allerdings könne ein Krankengymnast nebeneinander sowohl eine gewerbliche (als Praxisinhaber) als auch und eine freiberufliche Tätigkeit (als selbst Behandelnder) ausüben. Die Tätigkeiten seien steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung zum Beispiel nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden könne.

Im entschiedenen Fall kam das FG unter Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren jeweils ein freiberuflicher Anteil von 25 Prozent des Gesamtgewinns als am wahrscheinlichsten anzunehmen sei.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 10.09.2013, 3 K 80/13, nicht rechtskräftig

Dauernder Beschäftigungsbedarf steht Einsatz von Leiharbeitnehmern entgegen

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbietet die auch nur befristete Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, wenn sie einen dauerhaft anfallenden Bedarf abdecken sollen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Arbeitgeberin, ein großes Tochterunternehmen eines weltweit im Bereich der Gesundheitsvorsorge agierenden Konzerns, beschäftigt in einer Abteilung zehn festangestellte Ingenieure und vier Führungskräfte. Diese brauchen eine Assistenz, die ihnen regelmäßig zuarbeitet. Dafür ist aber keine Planstelle vorgesehen. Bereits zwei Jahre lang beschäftigte die Arbeitgeberin auf dieser Position befristet eine Leiharbeiterin. Sie beantragte 2013 beim Betriebsrat die Zustimmung zur erneuten befristeten Beschäftigung dieser Leiharbeiterin für weitere zwei Jahre. Dieser verweigerte die Zustimmung, weil deutsches Arbeitsrecht und Europarecht jedenfalls seit Dezember 2011 nur die vorübergehende Beschäftigung von Leiharbeitnehmern zur Abdeckung von Auftragspitzen oder zeitlich begrenztem Vertretungsbedarf erlaube.

Da eine Einstellung nur mit Zustimmung des Betriebsrats erfolgen darf, hat die Arbeitgeberin die gerichtliche Zustimmungsersetzung

beantragt, aber vom Arbeitsgericht nicht erhalten. Dieses gab dem Betriebsrat Recht. Die Beschwerde der Arbeitgeberin blieb vor dem LAG ohne Erfolg. Ein Leiharbeiter dürfe bei objektiv dauerhaft anfallender Arbeit nur zu deren aushilfsweiser Wahrnehmung herangezogen werden. Andernfalls sei sein Einsatz nicht mehr „vorübergehend“, so das LAG. Das gelte auch, wenn der Leiharbeiter beim Entleiher – befristet oder unbefristet beschäftigt – Daueraufgaben erfüllt, ohne einen Stammarbeiter abgelöst zu haben.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die europäische Leiharbeitsrichtlinie erlaubten seit dem 01.12.2011 nur eine „vorübergehende“ Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und verböten den Missbrauch von Leiharbeit. Mit diesem Argument könne der Betriebsrat seine Zustimmung zur Einstellung eines Leiharbeiters verweigern, so das LAG. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.01.2014, 3 TaBV 43/13, nicht rechtskräftig

„Tippfehler-Domain“ www.wetteronline.de muss (nicht) gelöscht werden

Betreiber von Tippfehler-Domains im Internet lehnen sich eng an die Namen bekannter Webseiten an und hoffen auf Teilnehmer, die sich „vertippt“ haben und deshalb auf einer Seite gelandet sind, die mit dem gewünschten Thema nichts zu tun haben. Sie werden mit einer themenfremden Werbung belegt (wofür die Seitenbetreiber Provisionen erhalten).

So fühlt sich der Wetterdienst „www.wetteronline.de“ durch die fast namensgleiche Domain „www.wetteronlin.de“ behindert, auf der für die private Krankenversicherung geworben, aber keine Wetterprognosen abgegeben werden.

Der Wetterdienst hat vor dem Bundesgerichtshof zwar nicht erreicht, dass die Tippfehler-Domain geschlossen werden muss. Doch gab der BGH den Fall an die Vorinstanz zurück mit dem deutlichen Hinweis, dass der Trittbrettfahrer gegebenenfalls verpflichtet werde, „auf den Umstand hinzuweisen, dass der Nutzer auf der falschen Internetseite“ sei. Insoweit sei eine „rechtlich zulässige Nutzung denkbar“.

BGH, I ZR 164/12



Wer Dateien speichert, darf sie auch wieder löschen

Hat eine Arbeitnehmerin im Laufe ihrer Tätigkeit für ihren Arbeitgeber auf ihren Dienstlaptop Daten abgelegt (hier wurden insbesondere Kundendaten und Vertragsvorlagen gespeichert) und löscht sie sie kurz vor ihrem Ausscheiden, so kann ihr Chef sie nicht strafrechtlich verfolgen lassen.

Das gelte auch dann, wenn er annimmt, dass sie die Daten für ihre anstehende Selbstständigkeit nutzen werde, erklärten die Richter des OLG Nürnberg. Denn wer Daten löscht, die er zuvor selbst gespeichert hat, mache sich nicht strafbar. Der vormalige Arbeitgeber könne allerdings vor dem Zivilgericht klagen.

OLG Nürnberg, 1 Ws 445/12

MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen: Konsultation läuft länger

Der Schlusstermin der Konsultation zu den Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten wurde auf den 25.04.2014 verschoben. Dies teilt aktuell die Europäische Kommission mit. Eigentlich hätte die Konsultation bereits am 14.02.2014 enden sollen.

Hintergrund: Die Kommission hatte im Dezember 2011 eine Mitteilung über die Zukunft der Mehrwertsteuer verabschiedet, in der sie die Grundzüge eines neuen Mehrwertsteuer-Systems sowie Tätigkeitsschwerpunkte zur Gestaltung eines einfacheren, effizienteren und robusteren Mehrwertsteuer-Systems in der Europäischen Union festlegte. Einer der Schwerpunkte in diesem Zusammenhang ist die Bewertung und mögliche Änderung der für den öffentlichen Sektor geltenden Mehrwertsteuer-Vorschriften einschließlich der Sonderregelungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten.

Zur Vorbereitung einer möglichen künftigen Rechtsetzungsinitiative in diesem Bereich hatte die Kommission zwei wirtschaftliche Studien in Auftrag gegeben und im Januar 2013 mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe „Zukunft der MwSt“ sowie mit Sachverständigen im Rahmen der Mehrwertsteuer-Expertengruppe Gespräche geführt. Zudem wurde im April 2013 in Italien eine Fiscalis-Interessenträger-

konferenz zu diesem Thema abgehalten. Im Rahmen der Vorbereitung einer Folgenabschätzung in diesem Zusammenhang hatte die Kommission zudem die vorliegende öffentliche Konsultation eingeleitet, um allen beteiligten Kreisen erneut Gelegenheit zu geben, zu dem Thema Stellung zu nehmen.

Europäische Kommission, PM vom 24.01.2014

Diätverpflegung ist keine außergewöhnliche Belastung

Das FG Düsseldorf musste über die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel entscheiden. Die Steuerzahlerin hatte Kosten für Benfotiamin, Vitamin A und D, Biotin, Vitamin B2 laktosefrei, Adenosylcobalamin, Kalzium und Vitamin D, Bio-C-Vitamin in ihrer Steuererklärung geltend gemacht.

Die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung und nimmt aus diesem Grund Vitamine und andere Mikronährstoffe ein, die sie über Apotheken bezieht. In ihrer Einkommensteuererklärung für machte sie Aufwendungen für verschiedene Präparate als außergewöhnliche Belastung geltend, die das Finanzamt aber nicht anerkannte. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens übersandte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung, wonach sie unter einer chronischen Stoffwechselstörung leide, die keine medikamentöse Behandlung indiziere, sondern die laufende Einnahme von Mikronährstoffen erforderlich mache. In der Bescheinigung wurden die verordneten Präparate im Einzelnen aufgeführt

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führten die Richter aus: Zwar seien Krankheitskosten als zwangsläufige Aufwendungen im Grundsatz als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gelte jedoch nicht für Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen. Das gesetzliche Abzugsverbot für Diätverpflegung gelte auch dann, wenn diese nicht nur neben, sondern anstelle von Medikamenten zur Linderung der Krankheit benötigt werde. Gleiches gelte, wenn die Diät aufgrund einer ärztlichen Verordnung unmittelbar als Therapie eingesetzt werde und damit Medikamentencharakter habe.

Die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen stellten Diätkosten dar. Unter einer Diät sei die auf die Bedürfnisse des Patienten

und der Therapie der Erkrankung abgestimmte Ernährung zu verstehen; sie könne in der Einschränkung der gesamten Ernährung, in der Vermeidung bestimmter Anteile oder – wie im Streitfall – in der Vermehrung aller oder bestimmter Nahrungsanteile bestehen. Zu den Diäten gehörten nicht nur kurzzeitig angewandte Einformdiäten sowie langfristig angewandte Grunddiäten, sondern auch an ständige Leiden (z.B. Zöliakie) angepasste langzeitige Sonderdiäten (FG Düsseldorf vom 15.7.2013, 9 K 3744/12 E).

Ingenieur kann auch in anderem Fachbereich freiberuflich tätig sein

Nach der Ausbildung zum Diplom-Ingenieur (FH) für Holztechnik war ein Selbstständiger als Quereinsteiger im IT-Bereich tätig. Seine Arbeit bestand darin, Software zu entwickeln, zu evaluieren und an individuelle Kundenbedürfnisse anzupassen. Auch war er für Installation, Wartung und Administration von Firmen-Netzwerken zuständig. Gelegentlich bezog er Hardware-Komponenten für Kunden, die er ihnen zu seinem eigenen Einkaufspreis in Rechnung stellte.

Das Finanzamt ging von gewerblichen Einkünften aus und setzte Gewerbesteuer-Messbescheide fest. Begründung: Der Selbstständige habe zwar Holztechnik studiert, diesen Beruf jedoch nicht ausgeübt. Für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im EDV-Bereich wiederum fehle ihm die berufliche Qualifikation eines EDV-Ingenieurs oder Diplom-Informatikers. Ohnehin führe der An- und Verkauf von Hardware zur Gewerblichkeit der gesamten Betätigung.

Der Ingenieur wollte als Freiberufler eingestuft werden und klagte erfolgreich vor dem Finanzgericht (FG Berlin-Brandenburg vom 7.3.2013, 10 K 10056/09). Die Richter bestätigten ihm die Eigenschaft als Freiberufler. Voraussetzung dafür sei lediglich, dass er über die Berufsqualifikation als Ingenieur verfüge und auch tatsächlich eine Ingenieurstätigkeit ausübe. Das Gesetz verlange nicht, dass er sich nach Studienabschluss der seinem Studium entsprechenden Fachrichtung widme. Vielmehr genüge es, wenn er auf einem beliebigen Hauptgebiet des Ingenieurwesens in ingenieurtypischer Weise selbstständig berufstätig sei. Bei der Datenverarbeitungstechnik handle es sich zweifellos um ein solches Hauptgebiet. Der geringfügige Handel mit Computerzubehör habe nur Hilfscharakter im Rahmen der freiberuflichen

Entwicklungs- und Beratungsarbeit und führe daher auch nicht anteilig zu einer gewerblichen Tätigkeit.

Übersetzungsbüro gewerblich durch Fremdübersetzungen

Ein als GbR geführtes Übersetzungsbüro hatte jahrelang unbeanstandet freiberufliche Einkünfte erklärt. Doch dann sollte das Unternehmen plötzlich Gewerbesteuer zahlen. Die Klage der GbR gegen den Gewerbesteuer-Messbescheid wurde vom Finanzgericht jedoch abgewiesen (FG Köln vom 24.10.2012, 15 K 4041/10). Das letzte Wort hat jetzt der BFH (Az. der Revision: VIII R 45/13).

Sachverhalt: Spezialgebiet der GbR waren Übersetzungen im Maschinenbaubereich. Die Gesellschafter deckten die Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch ab. Als die Kunden zunehmend auch Übersetzungen in anderen Sprachen nachfragten, setzte die GbR Fremdübersetzer ein. Die Subunternehmer fertigten für die GbR Übersetzungen in Türkisch, Arabisch, Schwedisch, Russisch und weiteren Sprachen an. Fremdübersetzungen machten schließlich bis zu einem Viertel des Gesamtumsatzes aus.

Knackpunkt waren fehlende eigene Sprachkenntnisse: Eine freiberufliche Tätigkeit liegt unter anderem nur vor, wenn der Unternehmer leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Die Gesellschafter konnten aber die Fremdübersetzungen nicht fachlich überprüfen, da sie die Sprachen nicht selbst beherrschten.

Sonderfall GbR: Bei einem Einzelunternehmer hätte man einfach die Einkünfte, soweit sie auf Fremdübersetzungen entfielen, als gewerblich eingestuft. Bei einer GbR aber, die zum Teil gewerblich tätig ist, werden die Einkünfte insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert. Nur bei einer ganz geringfügigen gewerblichen Tätigkeit kommt es zu keiner Umqualifizierung. Angesichts der umfangreichen Fremdübersetzungen war die vom BFH angewendete Bagatellgrenze von 1,25 % des Umsatzes aber weit überschritten.

Kein Bestandsschutz bei falscher Beurteilung: Das Finanzamt hatte zwar jahrelang die Einkünfte der GbR als freiberuflich behandelt und damit falsch eingestuft. Ein Vertrauenstatbestand wurde dadurch nach Ansicht der Richter jedoch nicht geschaffen.